

## Zum Umfang der ärztlichen Hilfeleistung

3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe

Hoffstraße 10, D-7500 Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland

### The Extent of Medical Help

*StGB § 330 c*

Der behandelnde Arzt, der im Falle einer plötzlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes seines Patienten anstatt einen Hausbesuch zu machen eine sofortige Krankenhauseinlieferung anrät, verletzt die ihm obliegende Hilfeleistungspflicht nur dann, wenn er nach dem vorausschauenden Urteil eines verständigen Beobachters entweder wirksame therapeutische Maßnahmen ergreifen oder wenigstens dem Kranken wesentliche Erleichterung hätte verschaffen können.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.8.1979 — 3 Ss 90/79

### Beschluß

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts vom 22. Dezember 1978 mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

### Gründe

I. Das Amtsgericht hat die Angeklagte am 16. August 1978 wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Geldstrafe verurteilt. Ihre Berufung hat das Landgericht am 22. Dezember 1978 verworfen. Das Landgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 2. Januar / 3. Januar 1977 hatte der Ehemann der Angeklagten, der Arzt Dr. med. R., Notarzdienst. Örtlich erstreckte sich dieser Dienst auf C., auf F. und andere Gemeinden. Der Name des jeweiligen Notarztes war in den Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Am 2. Januar 1977 gegen 10.30 h hatte die Zeugin Magdalena B., wohnhaft in F., versucht, ihren Hausarzt telefonisch zu erreichen. Sie erhielt über den auto-

matischen Telefonbeantworter der Praxis ihres Hausarztes den Namen und die Telefonnummer des Ehemannes der Angeklagten als Notarzt genannt. Sie rief sofort in der Praxis des Dr. med. R. an. Dort meldete sich die Angeklagte, die „den Telefondienst versah“. Die Angeklagte hatte damals ihr Medizinalassistentenjahr absolviert und die Kammerzulassung erhalten; nach ihren Angaben arbeitete sie damals in der Praxis ihres Ehemannes als Ärztin „nur auf Anweisung ihres Mannes“. Sie hat aber eingeräumt, daß sie z. B., wenn die Sprechstunde ihres Ehemannes überfüllt war, auch selbständig als Ärztin gearbeitet hat. Die Zeugin B., die sich mit ihrem Namen und ihrer Anschrift zu Beginn ihres Anrufes vorgestellt hatte, teilte der Angeklagten mit, daß ihr Ehemann erkrankt sei, daß er eine leichte Übelkeit verspüre, einen verschleimten Husten habe und sich allgemein nicht wohl fühle. Die Angeklagte teilte ihr mit, daß ihr Ehemann auswärts bei einem Patienten sei. Sie bat die Zeugin, ihren Mann in die Arztpraxis zu bringen, wobei sie zutreffenderweise erklärte, daß sie selbst auch Ärztin sei. Sie beschrieb der Zeugin die Lage der Praxis in C. Als die Zeugin erklärte, sie habe keine Fahrmöglichkeit, stellte die Angeklagte an sie verschiedene Fragen, u. a. ob ihr Ehemann in ärztlicher Behandlung sei und bei wem, wie alt er sei, ob er bettlägerig sei, Schmerzen habe, etwas mit dem Herzen habe, ob und welche Medikamente er nehme und ob er kriegsverletzt sei. Die weiter gestellte Frage, ob der Ehemann der Zeugin Fieber habe, konnte die Zeugin nicht beantworten; die Angeklagte, die das Vorliegen einer leichten Grippe annahm, erklärte ihr darauf, sie sollte bei ihrem Mann die Temperatur messen, und für den Fall, daß nur geringes Fieber vorliege, bestünden keine Bedenken.

Die Zeugin B. begab sich sofort nach Hause und maß bei ihrem Ehemann die Temperatur; sie stellte fest, daß er 36,3° Temperatur hatte. Dies hielt sie für unbedenklich. Im weiteren Verlauf des Tages machte sie ihrem Ehemann Essen, was dieser auch einnahm; er trank auch Kaffee und rauchte Zigaretten. Abends wollte der Ehemann der Zeugin keinen Kaffee trinken. Er und seine Frau gingen gegen 20.30 h zu Bett. Bis kurz vor Mitternacht schliefen beide gut; gegen 24.00 h wachten beide auf. Hierbei stellte die Zeugin B. fest, daß ihr Ehemann völlig durchnäßt war und daß sich so viel Schweiß gebildet hatte, daß sein Schlafanzug völlig naß war. Die Zeugin zog ihren Mann aus, frottierte ihn ab und zog ihm einen neuen Schlafanzug an. Dabei bemerkte sie, daß ihr Ehemann am ganzen Körper Schweiß zeigte, stark nach Atem rang und kaum Luft bekam, sondern nur röchelnd atmen konnte, und daß sich im Gesicht und einem Ohrfläppchen blaue Flecken gebildet hatten, die Lippen und die Fingernägel bläulich und die Hände ganz weiß waren. Die Zeugin entnahm aus diesen Feststellungen, daß sich der Krankheitsverlauf ihres Ehemannes erheblich verschlechtert hatte, und sie entschloß sich, sofort den Notarzt anzurufen, da nach ihrer Ansicht dringende Hilfe erforderlich war. In diesem Augenblick hörte sie, daß der Zeuge W., der in der Nachbarschaft wohnt, mit seinem Pkw vorfuhr; sie bat ihn, den Notarzt anzurufen. Sie übergab dem Zeugen die Telefonnummer; dieser überzeugte sich noch selbst von dem Zustand des Ehemannes der Zeugin und war nach seinem eigenen laienhaften Eindruck zu dem Ergebnis gekommen, daß sofortige ärztliche Hilfe dringend geboten war. Aus diesem Grund beeilte sich der Zeuge, in seine Wohnung zurückzukommen und rief von dort aus die Praxis des Dr. R. an. Die Angeklagte nahm das Gespräch entgegen. Der Zeuge schilderte ihr die von ihm

gemachten Feststellungen und erklärte ihr, der Ehemann der Zeugin B. liege schwer nach Atem ringend im Bett, habe auf der Stirn kalten Schweiß und würde keine Luft bekommen. Die Angeklagte erklärte dem Zeugen, er solle Frau B. an das Telefon holen. Dies geschah. Die Zeugin B. erklärte der Angeklagten, daß ihr Ehemann soviel schwitze, daß sie bereits einen völlig durchnäßten Schlafanzug habe wechseln müssen, daß auf seiner Stirn sich „nasser“ Schweiß gebildet habe, daß sich blaue Stellen an der Haut und im Gesicht ihres Ehemannes zeigten, die Lippen bläulich verfärbt seien und die Hände völlig farblos seien. Sie sagte der Angeklagten weiter, daß ihr Ehemann nahezu keine Luft bekäme und wegen des Schleimes nur noch röchelnd atmen könne. Hierauf sagte die Angeklagte, die an eine schwere Grippe oder an eine Lungenentzündung dachte, zu der Zeugin: „Bringen Sie Ihren Mann sofort ins Krankenhaus.“ Diese Anweisung der Angeklagten hat die Zeugin so erschüttert, daß sie den Telefonhörer abrupt auflegte und ein weiteres Gespräch nicht führte. Die Zeugin begab sich sofort zurück in ihre Wohnung und besprach mit ihrem Mann, wo sie einen anderen Arzt herbeikämen. Schließlich erklärte ihr Ehemann, er wolle bis zum Morgen warten, und dann solle der Hausarzt gerufen werden. Dies wurde am nächsten Morgen gegen 7.00 h getan. Der Hausarzt Dr. B. erschien sofort, stellte eine Lungenembolie fest und wies den Ehemann der Zeugin sofort in das Krankenhaus in M. ein, wo er gegen 10 30 h in lebensbedrohlichem Zustand eingeliefert wurde. Die dort gestellte Diagnose lautete auf ein schweren Cor pulmonale mit Rechtsversagen des Herzens und Asystolie. Trotz Einleitung der notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung des Herzens und der Lungen, unter anderem Anbringen eines Herzkatheters und der Einführung eines Katheters Nr. 5, verstarb Horst B. am selben Tage um 19.30 h.

Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt, mit der sie Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge vorläufig Erfolg; eines Eingehens auf die Verfahrensrüge bedarf es daher nicht.

*II.* Zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß die plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des später verstorbenen Horst B. einen Unglücksfall darstellte (BGHSt 6, 147, 153). Die Angeklagte war auch grundsätzlich verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten, nachdem sie aufgrund des Anrufs der Ehefrau des Kranken am Vormittag des 2. Januar 1977 dessen ärztliche Behandlung übernommen hatte (BGHSt 7, 211, 212). Allerdings ergeben sich schon insoweit vom Landgericht bisher nicht erörterte Bedenken aus dem Verhalten der Ehefrau, die nach dem ihr erteilten Rat, ihren Mann in ein Krankenhaus zu bringen, das Telefongespräch abrupt beendete. Darin könnte möglicherweise die Erklärung der Anruferin liegen, sie sei an einer weiteren Behandlung ihres Ehemannes durch die Angeklagte nicht mehr interessiert; eine Erklärung, die, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt wäre, zu dem die Angeklagte Hilfe ihrerseits noch nicht endgültig abgelehnt hatte, ihre weitere Verpflichtung zur Hilfe ausgeschlossen hätte (vgl. BGH JR 1956, 347).

Geht man in dieser vom Landgericht noch zu prüfenden Frage davon aus, daß die einmal übernommene Verpflichtung der Angeklagten zur Behandlung des Kranken fort dauerte, so ist bisher nicht ausreichend geklärt, ob die Angeklagte

dadurch, daß sie, anstatt einen Hausbesuch zu machen, der Ehefrau des Erkrankten den Rat erteilte, diesen sofort ins Krankenhaus zu bringen, ihre Pflicht zur Hilfeleistung verletzt hat.

Das Landgericht meint, die Angeklagte sei verpflichtet gewesen, den Kranken zu untersuchen. Auf jeden Fall hätte sie aber dafür Sorge tragen können, daß der Patient sofort in ein Krankenhaus kam. Zumindest habe aber für sie die Pflicht bestanden, den sofortigen Vollzug ihres Rates zu überwachen. Gegen diese rechtliche Beurteilung bestehen in verschiedener Hinsicht Bedenken.

1. Hilfeleistung durch einen Hausbesuch der Angeklagten wäre dann erforderlich gewesen, wenn sie auf diesem Wege dem Kranken früher als durch eine Einlieferung in ein Krankenhaus Hilfe oder wesentliche Erleichterung (RGSt 75, 160, 164) hätte verschaffen können. An dieser Voraussetzung der Hilfespflicht würde es fehlen, wenn die vorliegenden und der Angeklagten mitgeteilten Symptome derart gewesen wären, daß im Zeitpunkt des Anrufs zweifelsfrei festgestanden hätte, daß sie — mit ihren im Regelfall gegenüber einem Krankenhaus unterlegenen Mitteln — weder wirksame therapeutische Maßnahmen hätte ergreifen noch wenigstens wesentliche Erleichterung hätte verschaffen können (RGSt 75, 160, 164), denn der Strafgrund des § 330 c StGB liegt in der Versäumung der Gelegenheit zur erforderlichen Schadensabwendung (BGHSt 14, 213, 215). Bei der Beurteilung, ob Hilfe geleistet werden kann, ist das vorausschauende Urteil eines verständigen Beobachters entscheidend (BGHSt 17, 166, 169). Das würde hier bedeuten, daß ein Hausbesuch und die sich daran anschließenden ärztlichen Maßnahmen nur dann hätten unterlassen werden dürfen, wenn ein erfahrener Arzt aufgrund der ihm von der Ehefrau mitgeteilten Symptome von vornherein ohne jeden Zweifel hätte ausschließen können, daß therapeutische oder lindernde Maßnahmen in sinnvoller Weise hätten durchgeführt werden können (BGHSt 17, 166ff.).

Ob hier aufgrund der Angaben der Ehefrau von vornherein therapeutische oder lindernde Maßnahmen als nicht sinnvoll anzusehen waren, erscheint zweifelhaft, wird vom Landgericht aber nicht erörtert. Vielmehr stellt das angefochtene Urteil darauf ab, daß die Angeklagte jedenfalls eine Untersuchung des Kranken hätte vornehmen können. Darauf kann es jedoch, wenn von vornherein feststände, daß eine Hilfeleistung in dem oben dargelegten Sinne nicht möglich war, nicht entscheidend ankommen; durch eine solche Untersuchung wäre dann nur der dringend erforderliche Transport ins Krankenhaus verzögert worden.

Auch wenn das Landgericht in der neuen Hauptverhandlung zu dem Ergebnis kommen sollte, daß ein Arztbesuch zumindest mangels der Möglichkeit einer eindeutigen Diagnose aufgrund der Angaben der Ehefrau an sich geboten gewesen wären, wird zu erörtern sein, ob er im konkreten Falle der Angeklagten nicht deshalb unzumutbar war (vgl. BGHSt 17, 166, 170), weil ihr Ehemann mit dem Notarzkoffer unterwegs war, so daß ihr möglicherweise die erforderlichen Hilfsmittel fehlten, um die bei einer prognostischen Betrachtung in Frage kommenden ärztlichen Maßnahmen durchführen zu können. In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwägen, daß die Angeklagte den Telefondienst für ihren als Notarzt im Einsatz befindlichen Ehemann wahrzunehmen hatte; hätten ihre möglichen Hilfeleistungen nur in einer Linderung bestanden, ohne entscheidenden Einfluß auf den weiteren Krankheitsverlauf nehmen zu können, so bedürfte es insbesondere

dann, wenn die Angeklagte infolge des Hausbesuches über einen längeren Zeitraum hinweg den Telefondienst nicht hätte versehen können, einer sorgfältigen Abwägung, ob ihr wegen dieser anderen wichtigen Pflicht der Hausbesuch zuzumuten war.

Bedenken bestehen gegen das landgerichtliche Urteil hinsichtlich dieses Vorwurfs aber auch deshalb, weil es sich mit der Frage des vorsätzlichen Handelns der Angeklagten nicht ausreichend auseinandersetzt. Eingehende Darlegungen wären hier deshalb geboten gewesen, weil vorsätzliches Handeln unter den besonderen Umständen des Falles keineswegs auf der Hand liegt (vgl. BGH bei Dallinger, MDR 1968, 552; OLG Stuttgart MDR 1964, 1024).

Sollte das Landgericht in der neuen Hauptverhandlung die Einwände der Angeklagten, sie sei wegen ihres Mangels an Hilfsmitteln und wegen des ihr obliegenden Telefondienstes nicht verpflichtet gewesen, einen Hausbesuch zu machen, wiederum für unbegründet erachten, wäre auch zu prüfen, ob die Angeklagte sich nicht insoweit in einem als Verbotsirrtum zu beurteilenden Irrtum über die Zumutbarkeit der Hilfeleistung befunden hatte (vgl. dazu BayObLG OLGSt S. 15 zu § 330 c StGB).

2. Soweit das Landgericht weiter annimmt, die Angeklagte habe ihre Hilfeleistungspflicht dadurch verletzt, daß sie nicht für die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus gesorgt oder zumindest die Durchführung dieser Maßnahme überwacht habe, bestehen gegen das Urteil gleichfalls Bedenken. Eine Hilfeleistungspflicht für eine am Unfallort nicht anwesende Person besteht nicht, wenn andere zur Hilfeleistung fähige und bereite Personen zur Stelle sind (BGH NJW 1952, 394; VRS 14, 191; 22, 271; 24, 189, 190). Nach den getroffenen Feststellungen bestand hier für die Ehefrau des Kranken die Möglichkeit, selbst einen Krankenwagen anzufordern. Dafür, daß sie infolge Aufregung und Verwirrung über die Verschlimmerung der Krankheit ihres Mannes dazu nicht in der Lage gewesen wäre, ergibt das Urteil keine ausreichende Anhaltspunkte. Der tatsächliche Ablauf spricht eher dagegen. Die Ehefrau hat nicht infolge Hilflosigkeit oder Verwirrung davon abgesehen, ihren Mann in ein Krankenhaus zu bringen; sie hat sich vielmehr nach den getroffenen Feststellungen mit ihrem Ehemann beraten und schließlich auf dessen Erklärung, bis zum Morgen warten zu wollen, nichts unternommen. Im übrigen stand sie der gestellten Aufgabe auch nicht allein gegenüber, da ihr ersichtlich hilfsbereiter Nachbar ihr dabei hätte Beistand leisten können und wohl auch geleistet hätte. Ebenso wenig läßt sich aus den bisherigen Feststellungen des Landgerichts entnehmen, daß die Ehefrau etwa nicht bereit gewesen wäre, jede ihr mögliche Hilfe zu leisten, also auch die Verbringung ihres Mannes in ein Krankenhaus zu veranlassen. Wäre sie dazu aber fähig und bereit gewesen, so entfielen die hier in Rede stehende Hilfeleistungspflicht der Angeklagten. Der Umstand, daß die Ehefrau des Kranken schließlich nach Beratung mit ihm davon absah, ihn ins Krankenhaus bringen zu lassen, könnte zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn diese spätere Verhaltensweise der Ehefrau, die nach den bisherigen Feststellungen wohl auf die ablehnende Haltung des Kranken zurückzuführen sein dürfte, könnte nichts daran ändern, daß in dem für die Frage der Hilfeleistungspflicht der Angeklagten entscheidenden Zeitpunkt beim Kranken eine zur Hilfe fähige und bereite Person anwesend gewesen wäre.

Keiner weiteren Darlegung bedarf, daß dann, wenn der Angeklagten nicht zur Last gelegt werden kann, sie habe in strafbarer Weise nicht dafür gesorgt, daß der Kranke ins Krankenhaus kommt, auch der Vorwurf entfällt, sie habe den Vollzug ihres Rates nicht überwacht.

Im übrigen würde ein auf den Vorwurf, die Angeklagte habe nicht dafür gesorgt, daß der Kranke in ein Krankenhaus kommt, gestützter Schuldspruch voraussetzen, daß die Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen hätte, die Ehefrau wäre nicht in der Lage oder nicht bereit, die Krankenhauseinlieferung zu veranlassen. Dazu meint das Landgericht zwar, die Angeklagte hätte unter Berücksichtigung der Aufregung und Verwirrung der ihr unbekanntem Anruferin über die Verschlimmerung der Krankheit ihres Mannes nicht davon ausgehen dürfen, daß sie die risikobeladene und verantwortungsvolle Aufgabe, den Ehemann in das Krankenhaus zu bringen, meistern werde. Damit wird jedoch für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Hilfe durch den Hilfspflichtigen auf eine bloße Mutmaßung abgestellt. Das genügt nicht. Für erforderlich hätte die Angeklagte diese Hilfeleistung nur dann halten müssen, wenn sie aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Fähigkeit der Ehefrau zur Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus hätte haben müssen und auch gehabt hätte. Dafür geben jedoch die bisherigen Feststellungen nichts her.

*III.* Die Entscheidung ergeht gemäß § 349 Abs. 4 StPO.

Eingegangen am 19. Oktober 1979